SCHULORDNUNG

Emmy-Noether-Gymnasium

Schule mit naturwissenschaftlichem Profil

Berlin – Köpenick

vom 26.06.2018

geändert 07.04.2019

geändert 12.09.2019

geändert 11.07.2024

zuletzt geändert 08.09.2025

Inhalt

1. ALLGEMEINES 2
1.1 Schutz vor Diskriminierung und für ein respektvolles sowie demokratisches Miteinander 2
1.2 Digitale Zugänge für schulische Organisation und Teilhabe in der Schule und Zuhause 2
2. STUNDEN- UND PAUSENORDNUNG 3
2.1 Öffnungszeiten der Schule 3
2.2 Unterrichts- und Pausenzeiten 4
3. VERHALTEN IM SCHULHAUS UND AUF DEM SCHULGELÄNDE 4
3.1 Verhalten in den Unterrichtsräumen 4
3.2 Pausenverhalten 5
3.3 Umgang mit digitalen Endgeräten 5
3.4 Fehlen einer Lehrerkraft 6
3.5 Verhalten in den Freistunden 6
3.6 Verhalten bei der Esseneinnahme 6
3.7 Rauchen 7
3.8 Fahrzeuge auf dem Schulgelände 7
3.9 Klassenämter 7
3.10 Hausaufgaben 7
3.11 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes 8
3.12 Haftungsausschluss 8
REGELUNGEN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN 8
4.1 Verspätungen 8
4.2 Verlassen des Schulgeländes 8
4.3 Versäumnisse 9
4.4 Beurlaubung 9
5 ERZIEHUNGS – UND ORDNUNGSMASSNAHMEN 10
5.1 Erziehungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 62 10
5.2 Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 63 10
HAFTUNG 11
INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER 11

1. ALLGEMEINES

Diese Schulordnung soll dazu beitragen, das Zusammenwirken von Schülerschaft, pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal und Erziehungsberechtigten an unserem Gymnasium zu unterstützen.

Die Verwirklichung der Aufgaben der Schule erfordert Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Ferner gilt das Leitbild der Schule als verbindliche Orientierung für alle Schulbeteiligten.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen; sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an. Der Unterricht darf nicht gestört werden.

1.1 Schutz vor Diskriminierung und für ein respektvolles sowie demokratisches Miteinander

Das Emmy-Noether-Gymnasium Berlin bietet allen Schülerinnen und Schülern Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer, antidemokratischer und menschenverachtender Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton- und Bildträger und Internetseiten.
Das Emmy-Noether-Gymnasium Berlin ist ein gewaltfreier Raum. Gegenstände, die geeignet sind die Gesundheit oder das Leben Anderer zu gefährden (wie. z.B. Waffen aller Art, Messer, Feuerwerkskörper, Reizgas, Laserpointer, gesundheitsgefährdende Substanzen und Drogen) dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Dies gilt auch für Gegenstände, u.a. Spielzeugwaffen bzw. Attrappen, die eine Bedrohung oder Gefährdung glauben machen könnten.

Zusätzlich hat die Schule ein Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie ein Demokratiekonzept entwickelt, die regelmäßig aktualisiert werden. Beide Konzepte stehen allen Schülerinnen und Schülern im Lernraum über das Berliner Schulportal zur Verfügung.

1.2 Digitale Zugänge für schulische Organisation und Teilhabe in der Schule und Zuhause

Alle Schülerinnen und Schüler des Emmy-Noether-Gymnasiums sind verpflichtet, einen Zugang zu den digitalen Plattformen (Berliner Schulportal und WebUntis)

einzurichten und diesen regelmäßig zu nutzen. Diese Plattformen dienen der internen Kommunikation, der Organisation des Schulalltags sowie dem Zugang zu Bildungsmedien und Lern- und Lehrmaterialien. Eine regelmäßige Überprüfung der Nachrichten und bereitgestellten Inhalte ist erforderlich, um den Informationsfluss und die Teilnahme am Schulleben sicherzustellen. Es gilt außerdem die vereinbarte schulinterne Kommunikationsetikette.

2. STUNDEN- UND PAUSENORDNUNG

2.1 Öffnungszeiten der Schule

Um 07.30 Uhr wird die Schule für die Schülerinnen und Schüler geöffnet.

Ab 7.45 Uhr sind alle Klassenräume für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Nach 8.00 Uhr ist der Haupteingang verschlossen und der Zugang dann nur über den Hof möglich. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss das Schulgelände.

Um 18.00 Uhr wird die Schule geschlossen. Davon abweichende Öffnungszeiten müssen mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Für Veranstaltungen kann die Schule längstens bis 21.00 Uhr geöffnet werden.

2.2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Regelzeiten	**verkürzte Zeiten**
1. Std. 08:00 Uhr – 08:45 Uhr	1. Std. 08:00 Uhr – 08:30 Uhr
2. Std. 08:55 Uhr – 09:40 Uhr	2. Std. 08:40 Uhr – 09:10 Uhr
Kleine Hofpause	Kleine Hofpause
3. Std. 10:00 Uhr – 10:45 Uhr	3. Std. 09:30 Uhr – 10:00 Uhr
4. Std. 10:55 Uhr – 11:40 Uhr	4. Std. 10:10 Uhr – 10:40 Uhr
1. Hof – und Essenpause	5. Std. 10:50 Uhr – 11:20 Uhr
	6. Std. 11:30 Uhr – 12:00 Uhr
5. Std. 12:05 Uhr – 12:50 Uhr	1. Hof- und Essenpause
2. Hof – und Essenpause	7. Std. 12:25 Uhr – 12:55 Uhr
6. Std. 13:15 Uhr – 14:00 Uhr	2. Hof- und Essenpause
7. Std. 14:10 Uhr – 14:55 Uhr	
8. Std. 15:00 Uhr – 15:45 Uhr	8. Std. 13:20 Uhr – 13:50 Uhr
9. Std. 15:50 Uhr – 16:35 Uhr	9. Std. 13:55 Uhr – 14:25 Uhr
10. Std. 16:40 Uhr – 17:25 Uhr	10. Std. 14:30 Uhr – 15:00 Uhr

3. VERHALTEN IM SCHULHAUS UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

3.1 Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für Sauberkeit und Ordnung sowie für den sorgsamen Umgang mit dem Mobiliar und den technischen Geräten in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Schäden sind umgehend einer Lehrkraft oder dem Schulhausmeister zu melden.

Während der Pausen sorgen zwei im Klassenbuch namentlich benannte Schülerinnen und Schüler als Ordnungsdienst für die Säuberung der White- bzw. Smartboards. Die Unterrichtsräume sind von den Schülerinnen und Schülern in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Boards zu reinigen und die Fenster nach dem Unterricht zu schließen. Nach der letzten Stunde sind außerdem die Stühle hochzustellen und das Licht ist auszuschalten. Verantwortlich sind die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft in Fach- und Sammlungsräumen aufhalten. Die Unterrichtsräume sind zu verschließen, wenn kein anderer Unterricht stattfindet. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern so zu hinterlassen, dass Unterricht anderer Lerngruppen darin durchgeführt werden kann. Fachräume haben besondere Regelungen.

3.2 Pausenverhalten

Die Pausenhöfe enden jeweils mit dem Zaun. Das Parkplatzgelände, einschließlich der Grünfläche (Pablo-Neruda-Str.) gehören nicht zum Pausenhof.

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gehen in den Hofpausen auf den Schulhof. Bei ungünstiger Witterung wird durch die Klingel mitgeteilt, dass die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bleiben können. Schneeballwerfen ist wegen der erhöhten Unfallgefahr auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Hofpausen Ihre Mappen mit auf den Schulhof, sofern Sie nicht in der kommenden Stunde im selben Fachraum Unterricht haben. In den Hofpausen sind die Fachräume verschlossen. Es gilt weiterhin, dass die Sachen aus den Schließfächern grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn und in den kleinen Pausen geholt werden. Das heißt, dass die Schließfächer in den großen Pausen erst nach dem Vorklingeln aufzusuchen sind.

Das Aufsuchen der Toiletten in den Pausen erfolgt möglichst zügig und ohne Begleitung. Ein längerer Aufenthalt in den Toiletten, insbesondere ohne Grund, ist nicht gestattet. Jegliche Form von Vandalismus, vorwiegend das Beschmieren, Verunreinigen oder mutwillige Beschädigen von Toilettenräumen, ist streng untersagt. Verstöße führen zu angemessenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (s. Punkt 5) sowie zur Wiedergutmachung des Schadens. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Vandalismus kann eine temporäre Schließung der betroffenen Einrichtungen erfolgen.

3.3 Umgang mit digitalen Endgeräten

Digitale Endgeräte dürfen am Emmy-Noether-Gymnasium nur nach Absprache mit einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken genutzt werden. Darunter fallen unter anderem , Konsolen, Gameboys, Tablets, Smartphones, Smartwatches sowie sämtliche weitere Geräte, die einen Internetzugang gewähren.

Die Geräte sind ohne Erlaubnis ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

Die Regelung tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, sobald das Schulgelände betreten wird und endet erst mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Die Endgeräte werden beim erstmaligen Verstoß sofort von der Lehrkraft eingesammelt und nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch kurz nach dem Ende

der 7. Stunde herausgegeben. Beim zweiten Verstoß muss eine erziehungsberechtigte Person das Endgerät abholen. Der jeweilige Verstoß verfällt nach 365 Tagen. Bei dem Vollzug der Erziehungsmaßnahme im Sinne § 62 Absatz 2 Nummer 6 des Berliner Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist weder die Schule noch das Personal für möglicherweise entstandene Schäden an den Gegenständen haftbar. Ausnahmen von der Regelung (z.B. medizinische Belange) sind im Vorfeld mit einer Lehrkraft abzusprechen und unterliegen ihrem Ermessensspielraum.

Das Erstellen und Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände des Emmy-Noether-Gymnasiums sind grundsätzlich verboten, sofern dies nicht von der Schulleiterin genehmigt wurde.

Alle Mitglieder der Schule äußern sich in öffentlichen Diskussionen, sozialen Netzwerken oder gegenüber den Medien grundsätzlich nur als Privatperson. Wer im Namen der Schule sprechen möchte, benötigt dafür vorher die Zustimmung der Schulleitung.

3.4 Fehlen einer Lehrerkraft

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet eine Klassen- bzw. Kurssprecherin oder ein Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat. Der Vertretungsplan wird per Anzeige am Digitalen Schwarzen Brett im Eingangsbereich bekannt gegeben.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, morgens und nach Unterrichtsschluss die Änderungen des Stundenplans zur Kenntnis zu nehmen. Diese Informationen können auch über WebUntis eingesehen werden und sind dort regelmäßig unter Beachtung von Punkt 3.3 zu überprüfen.

3.5 Verhalten in den Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich während der Freistunden im Schüleraufenthaltsraum (Raum A 001) aufhalten. Für die Oberstufenschüler wird die Regelung 3.3. dahingehend geändert, dass sie in den Freistunden ihre Endgeräte nur im Aufenthaltsraum für schulische Zwecke nutzen dürfen.

3.6 Verhalten bei der Esseneinnahme

Nach der 4. und 5. Unterrichtsstunde können die Schülerinnen und Schüler im Speiseraum der Schule ihr Mittagessen einnehmen:

In der Zeit von 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr vorrangig die Klassenstufen 5-7,

in der Zeit von 12.50 bis 13.10 Uhr vorrangig die Klassenstufen 8-12.

Da das Platzangebot begrenzt ist, verlassen die Schülerinnen und Schüler, die kein Mittagessen zu sich nehmen, in diesen Pausen den Speiseraum. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Schulspeisung teilnehmen, entnehmen dem Buffet entsprechend ihres gewählten Menüs ihre Speisen. Den Anweisungen des Küchenpersonals ist Folge zu leisten. Nach dem Mittagessen wischen die Essenteilnehmerinnen und -teilnehmer ihren Tisch ab. Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich im Speiseraum ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.

3.7 Rauchen

Das Rauchen ist für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Dieses Verbot gilt auch für sog. E-Zigaretten und andere Rauschmittel.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten.

3.8 Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Fahrräder werden in den Fahrradständern auf dem Schulhof abgestellt. Es wird empfohlen, eine private Fahrradversicherung abzuschließen. Es gelten die Haftungsbestimmungen aus Punkt 3.12.

Motorbetriebene Fahrzeuge (Motorräder, Mopeds u.a.) dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden.

3.9 Klassenämter

In jeder Klasse werden folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen und Schüler besetzt und im Klassenbuch vermerkt:

- Klassensprecherin und/oder Klassensprecher
- Ordnungsdienst

Über notwendige Fachhelferinnen und Fachhelfer entscheiden die Lehrkräfte.

3.10 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vertiefung und Vorbereitung des Unterrichts. Sie sind deshalb von den Schülerinnen und Schülern verantwortungsbewusst und in guter Qualität anzufertigen und werden von den Lehrkräften kontrolliert.

3.11 Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgeländes

Siehe Evakuierungsplan und Brandschutzordnung der Schule.

3.12 Haftungsausschluss

Im eigenen Interesse sollten nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht erforderlich sind.

Für gestohlene oder beschädigte Gegenstände und Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

4. REGELUNGEN BEI UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN

4.1 Verspätungen

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Jede Verspätung von Schülerinnen und Schüler wird im digitalen Klassenbuch bzw. in der Kursheft erfasst. Verspätungen, die länger als 15 Minuten betragen, gelten als Fehlstunde. Bei wichtigen Gründen kann die Verspätung auf schriftlichen Antrag der Eltern innerhalb von drei Tagen entschuldigt werden.

4.2 Verlassen des Schulgeländes

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Schülerinnen und Schüler, die z.B. aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit nach Hause geschickt werden, müssen (i.d.R.) die Eltern vom Sekretariat aus informieren und erhalten eine schriftliche Bestätigung (Vordrucke im Sekretariat). Die Schülerin bzw. der Schüler gibt die von dem Erziehungsberechtigten unterschriebene Bescheinigung umgehend der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zurück. Minderjährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in den Pausen verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorgelegt wurde.

4.3 Versäumnisse

Die Erziehungsberechtigten nutzen den Elternzugang in webUntis, um die Schule über das Fernbleiben ihres Kindes am ersten Tag vor Schulbeginn zu informieren. Eine zusätzliche Benachrichtigung per Telefon oder E-Mail ist in diesem Fall nicht erforderlich. Sollte der Elternzugang in webUntis nicht verfügbar sein, erfolgt die Abmeldung ersatzweise telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat. Die Gründe für das Fernbleiben sind spätestens am dritten Tag der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter bzw. der Tutorin oder dem Tutor in schriftlicher Form mitzuteilen.

Am Tag der Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen angezeigt und nachträglich keine Erklärung wie oben beschrieben eingereicht, gilt das Versäumnis als unentschuldigtes Fehlen.

Versäumte Klassenarbeiten, Klausuren und Abschlussleistungen sind nachzuholen, wobei Klassenarbeiten und Klausuren an von der Schule festgelegten zentralen Nachschreibeterminen nachzuholen sind. Wenn in der gymnasialen Oberstufe eine Klausur geschrieben wird oder es sich um Prüfungen zum Abitur handelt, hat die Meldung des Fernbleibens bis 08:00 Uhr zu erfolgen.

Versäumt eine Schülerin oder Schüler eine Klausur, so muss er/sie spätestens am dritten Werktag nach Krankheitsbeginn ein Attest bei der Pädagogischen Koordination vorlegen, ansonsten wird die versäumte Klausur mit 0 Punkten bewertet.

Ein ärztliches Attest für die Jahrgangsstufe 5 und 6 sowie die Sekundarstufe I ist nicht erforderlich, es sei denn, es liegt ein entsprechender Beschluss der Klassenkonferenz vor oder Punkt 4.4 (Beurlaubung) findet Anwendung. Wird ein ärztliches Attest freiwillig als Entschuldigung vorgelegt, muss es von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

4.4 Beurlaubung

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann im Einzelfall eine Beurlaubung erfolgen; diese wird nicht rückwirkend ausgesprochen. Die entsprechenden Antragsfristen sind zu beachten.

Zuständig ist:

- für eine einzelne Stunde die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer,
- für die Dauer bis zu drei Tagen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor (zwei Wochen Antragsfrist),
- für die Dauer bis zu vier Wochen und unmittelbar vor und nach den Ferien die Schulleiterin (vier Wochen Antragsfrist),
- darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

Liegt ein negativer Beurlaubungsbescheid vor und wird das Kind im Zeitraum der beantragten Beurlaubung von den Erziehungsberechtigten als fehlend gemeldet, ist das Fehlen durch ein ärztliches Attest zu bestätigen.

Die Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender, offenkundiger Behinderung verzichtet werden. Für Beurlaubungen bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrerin oder der erteilende Lehrer zuständig, für längere Beurlaubungen die Schulleiterin, die auf der Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung entscheidet.

5 ERZIEHUNGS – UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Verstoßen Schülerinnen oder Schüler gegen die Schulordnung, müssen sie mit folgenden Maßnahmen rechnen:

5.1 Erziehungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 62

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- das Nachbleiben
- der mündliche oder schriftliche Tadel
- die Eintragung ins Klassenbuch
- die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, z.B. Entschuldigung, Instandsetzung, Schadenersatz, Reinigung
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen, um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, Gefahrenquellen auszuschalten, Beschmutzungen im und am Schulgebäude zu verhindern

5.2 Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz § 63

Wenn Erziehungsmaßnahmen versagt haben, werden Ordnungsmaßnahmen angewendet:

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe

- die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel durch die Schulaufsichtsbehörde
- der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler ihre/seine Schulpflicht erfüllt hat

Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Über den Vermerk einer Ordnungsmaßnahme auf dem Zeugnis entscheidet das Gremium, das die Ordnungsmaßnahme verhängt.

6. HAFTUNG

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülerinnen und Schülern vorsätzlich/grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

7. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Diese Schul- und Hausordnung tritt mit dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft und gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls die Schulkonferenz nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Änderung beschließt.

Emmy-Noether-Gymnasium
Pablo-Neruda-Straße 6-7
D-12559 Berlin

Schulleitung:
Heike Arndt, Schulleiterin
Philipp Tutzschke, Stellvertretender Schulleiter

Telefon:
030 654 21 60

E-Mail:
sekretariat@noether-gymnasium.de